

## Personenbezogene Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe Zuwendungsvoraussetzungen und -höhe / Bewilligungsverfahren

### Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(gemäß Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005)

Grundsätzlich gefördert werden Angebote in der Landeshauptstadt Dresden für Dresdner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die durch in Dresden ansässige Träger der freien Jugendberufshilfe erbracht werden. Angebote anderer Träger der freien Jugendberufshilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können gefördert werden, wenn sie den Bedarf von Dresdner jungen Menschen erfüllen und wenn sie als Träger der freien Jugendberufshilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Gefördert werden Träger der freien Jugendberufshilfe als natürliche und juristische Personen, mithin also rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe unter folgenden Voraussetzungen erfüllen: fachliche Kompetenz für die geplante Maßnahme; Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel; Verfolgung gemeinnütziger Ziele; Erbringung eines angemessenen Eigenanteils; eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten

### spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

(gemäß Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 2005 und den Änderungen zur Verwaltungsvorschrift vom 31.01.2006)

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Sie sind bei Bedürftigkeit eines Kindes/Jugendlichen im Alter vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und bei besonderem Erziehungsbedarf personenbezogen zuwendungsfähig.

Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 Tage zu betragen.

Kinder/Jugendliche gelten als bedürftig, wenn sie Dresden-Pass-Inhaber oder ein Erziehungsberechtigter Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II ist. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

### max. Zuwendungshöhe

- Maßnahmen ohne Übernachtung: 5,00 EUR je Tag und anspruchsberechtigten Teilnehmer
- Maßnahmen mit Übernachtung: 10,00 EUR je Übernachtung und anspruchsberechtigten Teilnehmer

Der Förderbetrag ist zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des Bedürftigen einzusetzen. Übersteigt dieser den Teilnehmerbeitrag, reduziert sich die Förderung entsprechend.

### Bewilligungsverfahren

Der Bedarf an personenbezogener Förderung wegen Bedürftigkeit des Einzelnen oder bei besonderem Erziehungsbedarf ist in seiner Höhe vom Maßnahmeträger vor Beginn der Maßnahme (in der Regel 14 Tage) gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen (Bedarfsanzeige). Der Antrag auf personenbezogene Förderung wegen besonderem Erziehungsbedarf ist zu begründen. Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Jugendamt Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen einreichen; ansonsten ist das nur bei Änderungen erforderlich.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger vom Jugendamt schriftlich informiert, ob er förderfähig ist und inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt. Ebenso werden die Zuwendungsvoraussetzungen und der Berechnungsweg mitgeteilt und ggf. über den Antrag auf personenbezogene Förderung wegen besonderem Erziehungsbedarf entschieden.

Der Maßnahmeträger soll nun selbst festzustellen, mit welcher personenbezogenen Förderung er tatsächlich rechnen kann (Ermittlung der Anzahl der Bedürftigen). Nachdem die Maßnahme(n) durchgeführt wurde(n), kann der Maßnahmeträger seinen Fördermittelantrag in Form des Fördermittel- und Auszahlungsantrages geltend machen. Die Teilnehmerliste(n) sind im Original und Bedürftigkeitsnachweise in Form des Dresden-Passes, Sozialhilfe- bzw. Arbeitslosengeld II-Bescheides in Kopie beizufügen. Auf allen Kopien ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen: "Das Original hat am ... (Datum) vorgelegen.". Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Für die Bedarfsanzeige und den Fördermittel- und Auszahlungsantrag sind die Formblätter des Jugendamtes zu verwenden. Diese werden nach Angabe der Email-Adresse zugesandt (Anforderung über [szwirner@dresden.de](mailto:szwirner@dresden.de) oder [nshchuster@dresden.de](mailto:nshchuster@dresden.de)).